

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 13.

Sonnabend, den 13. Februar.

1864.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen war bereits unter dem 24. Juli 1854 Seiten der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft in den betreffenden Amtsblättern bekannt gemacht worden, daß jeder Fuhrwerksbesitzer, welcher einen mit Langholz beladenen Wagen fährt, oder von anderen fahren läßt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1—5 Thlr. dieses Fuhrwerk sowohl auf der Chaussee, als auf allen übrigen öffentlichen Straßen und Wegen, nicht bloß von einem 2. Manne, welcher den hinteren Theil des Wagens oder Schlittens zu leiten hat, begleiten zu lassen, sondern auch dafür Sorge zu tragen habe, daß dieser zweite Mann während der Dunkelheit jederzeit eine brennende Laterne führe.

Anher ergangenen Beschwerden zu Folge ist diese amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung in neuerer Zeit vielfach außer Acht gelassen worden und es werden daher im Interesse des öffentlichen Verkehrs die in derselben enthaltenen vorerwähnten Bestimmungen mit dem Bemerken hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, daß derjenige, welcher denselben entgegenhandelt, für jeden Contraventionsfall mit einer Geldstrafe von 1—5 Thlr. belegt werden wird.

Die Gendarmerie, das Chaussee- und sonstige Executivpersonal erhält hierdurch Veranlassung, darüber zu wachen, daß den vorgedachten polizeilichen Anordnungen allenthalben nachgegangen werde.

Etwaige Contraventionen sind, sobald sie auf Chausseen begangen werden, bei dem betreffenden Königl. Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, in allen sonstigen Fällen aber bei den betreffenden Ortsobrigkeiten, deren Unterstützung man zu Durchführung der hier fraglichen Maßregel hiermit in Anspruch nimmt, sofort zur Anzeige zu bringen, damit die Contravenienten, unbeschadet der von den etwaigen Verletzten im Rechtswege geltend zu machenden weiteren Ansprüche, polizeilich bestraft werden können.

Budissin, den 4. Februar 1864.

Königl. Amtshauptmannschaft.
von Salza und Lichtenau.

Bekanntmachung.

Seiten des unterzeichneten Königlichen Gerichtsamtes soll

den 15. April 1864

die Carl August Ferdinand Krausen zu Großnaundorf zugehörige Gartennahrung No. 31 des Brandcatasters und Fol. 27 des Grund- und Hypothekenbuchs für Großnaundorf, welche am 1. Juli 1863 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 3000 Thlr. — Agr. — Pf. gewürdet worden ist, sammt Zubehör nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle anhängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, am 5. Februar 1864.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Erst.

Ruß- und Brennholz-Auction.

Im Erbgericht zu Lausnitz bei Königsbrück sollen

am 23. Februar 1864,

von Vormittags 9 Uhr an, folgende im Lausnitzer Forstreviere aufbereitete Hölzer, als:

67 Stück weiche Stämme von 5—10 Zoll Mittenstärke,
1550 " " " 8ell. Klöße, 7—26 Zoll oben stark, und
2000 " " " fichtene Stangen von 2—6 Zoll unterer Stärke,

} in den Abtheilungen Bierhufen
und B 7 a c d.

sowie

den 24. Februar d. J.,

von Vormittags 9 Uhr an,

circa 3300 Stück fichtene Stangen von 2—6 Zoll unterer Stärke,
1/2 Klafter birchene
1/2 " " buchene } Scheite,
44 1/2 Klastern weiche
56 1/2 " " Klöppel und
9 3/4 Schock weiches Abraumreißig

} in den Abtheilungen B 7 a c d,
Palz, Spieß, B 8 und C 9.

